

Da sich im vorliegenden Verfahren die Verklagte nicht geäußert hat und auch kein gesellschaftliches Gericht tätig gewesen ist, konnte sich die Prüfung des Gerichts nur auf das in der Klageschrift enthaltene Vorbringen des Klägers und auf die eigenen Feststellungen über das vom Kläger eingereichte Beweismittel, nämlich die Quittung der Verklagten, erstrecken. Dabei hätte das Kreisgericht erkennen müssen, ob — wie dies § 28 Abs. 1 ZPO fordert — der dargestellte Sachverhalt geeignet war, den Klageantrag zu rechtfertigen. Das ist entgegen der Meinung des Kreisgerichts nicht der Fall.

Obwohl keine Begründung des Urteils vorhanden ist, kann das dem Urteil zugrunde liegende Rechtsverhältnis nur als Darlehensvertrag gemäß § 244 Abs. 1 ZGB beurteilt werden. Die mit der Klage eingereichte Quittung ist der Beweis dafür. Aus ihr geht eindeutig hervor, daß der Kläger der Verklagten einen Geldbetrag in Höhe von 1100 M überlassen hat mit dem Versprechen der Verklagten, diesen Betrag ab Januar 1977 in Raten von 50 M zurückzuzahlen. Obwohl der Kläger als Darlehensgeber die Quittung nicht unterschrieben hat, ist der Darlehensvertrag, der keiner Form bedarf, zustande gekommen, da der Kläger durch die Hingabe des Geldes und die Entgegennahme der Quittung sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht hat. Damit liegen die für diesen Vertrag gemäß § 63 ZGB erforderlichen übereinstimmenden Willenserklärungen vor.

§ 245 Abs. 1 Satz 1 ZGB bestimmt, daß der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens zum vereinbarten Termin fällig wird. Da Ratenzahlung vereinbart worden ist, ergibt sich daraus die Fälligkeit der Darlehenssumme. Wahrscheinlich ist, daß monatliche Raten von 50 M ab Januar 1977 vereinbart worden sind, obwohl das nicht eindeutig festgelegt und diesbezüglich noch der Wille der Vertragspartner aufzuklären ist. Das Kreisgericht hätte daher bei Überprüfung der Schlüssigkeitsvoraussetzungen der Klage erkennen müssen, daß die Klageforderung auf Rückzahlung der vollen Darlehenssumme auf Grund des Klagevorbringens nicht gerechtfertigt ist. Am 24. Oktober 1977, dem Tage der Verkündung des Urteils des Kreisgerichts, wären nur 10 Monatsraten je 50 M, also 500 M fällig gewesen, so daß auch nur in dieser Höhe die Verurteilung der Verklagten zur Rückzahlung berechtigt gewesen wäre.

Die sofortige Rückzahlung des gewährten Darlehens kann gemäß § 245 Abs. 3 ZGB nur verlangt werden, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen zweckentfremdet verwendet oder durch sein Verhalten die Rückzahlung gefährdet. Solche Umstände sind aber in der Klage nicht vorgebracht worden. Darauf hätte schon die Rechtsantragstelle des Kreisgerichts unter Beachtung des § 2 Abs. 3 ZPO hinweisen müssen, die für den Kläger die Klage aufgenommen hat. Vor allem hätte dies der Vorsitzende der Zivilkammer in der mündlichen Verhandlung tun müssen.

Unter diesen Umständen wäre auch eine sofortige Entscheidung nicht gerechtfertigt gewesen. Es hätte vielmehr ein neuer Termin anberaumt und der Verklagten das neue Vorbringen zugestellt werden müssen. Erst wenn in diesem Termin die Verklagte wiederum unentschuldig nicht erschienen wäre, hätten die Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 ZPO für eine Entscheidung vorgelegen.

Im vorliegenden Fall hätte das Kreisgericht schließlich auch noch folgenden Umstand beachten müssen: Der Kläger hatte vorgetragen, daß die Verklagte bereits mit mehreren Raten im Rückstand war. Wenn aber mehrere Raten nicht gezahlt worden sind, dann können gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Klage wegen künftig fällig werdender Leistungen nach § 10 Abs. 2 ZPO vorliegen, denn es kann unter diesen Umständen angenommen werden, daß sich die verklagte Prozeßpartei der rechtzeitigen Leistung entziehen will. Auch darauf hätte der Kläger hingewiesen werden müssen.

Nach alledem hat das Kreisgericht § 245 ZGB sowie die §§ 2 Abs. 3, 28 Abs. 1, 67 Abs. 3 ZPO verletzt, so daß sein Urteil aufzuheben war. Weil es einer weiteren Aufklärung

des Sachverhalts bedarf, war die Sache zur erneuten Verhandlung an das Kreisgericht gemäß § 162 Abs. 1 ZPO zurückzuverweisen.

§ 16 ZPO.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß (16 ZPO ist dann kein Raum, wenn ihre Durchsetzung die Grenzen einer einstweiligen Regelung überschreiten, die einstweilige Anordnung also im Ergebnis die Entscheidung eines Klageverfahrens ersetzen würde.

BG Suhl, Beschluß vom 30. März 1978 - 3 BZR 20/78.

Das Kreisgericht hat im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner verpflichtet, den Schornstein seines Wohnhauses so instand zu setzen, daß die Antragstellerin die Möglichkeit hat, den Ofen in ihrer Wohnung ohne Störungen zu beheizen. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat es dem Antragsgegner ein Zwangsgeld angedroht.

Zur Begründung hat das Kreisgericht im wesentlichen ausgeführt, der Antragsgegner beabsichtige, in seinem Wohnhaus einen erneuerungsbedürftigen Schornstein in der Weise neu zu errichten, daß zwar seine Heizungsanlage, nicht aber der Ofen der Antragstellerin angeschlossen werden könne. Die einstweilige Anordnung sei erforderlich, um Nachteile für die Antragstellerin als Mieterin abzuwenden.

Gegen diesen Beschluß legte der Antragsgegner Beschwerde ein, mit der er die Aufhebung des angefochtene Beschlusses erstrebt.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß für eine einstweilige Anordnung nach § 16 ZPO dann kein Raum ist, wenn ihre Durchsetzung die Grenzen einer einstweiligen Regelung überschreiten würde. Dies ist hier der Fall, weil der Antragsgegner, wenn er der ihm auferlegten Verpflichtung nachkommen müßte, schon auf Grund der einstweiligen Regelung den Schornstein so neu zu errichten hätte, wie dies von der Antragstellerin verlangt wird. Ob jedoch die Antragstellerin als Mieterin berechtigt ist, den Neuaufbau in der von ihr verlangten Weise vom Antragsgegner zu fordern, könnte allenfalls, sofern nicht von den dafür zuständigen Organen der Bauaufsicht bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten, im Klageverfahren überprüft und eine Entscheidung getroffen werden. Die vom Kreisgericht erlassene einstweilige Anordnung würde diese Entscheidung im Ergebnis ersetzen. Eine solche Verfahrensweise beeinträchtigt in unzulässiger Weise das Recht des Antragsgegners.

Aus diesen Gründen mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewiesen werden.

Die Antragstellerin hat die Möglichkeit, sich mit der Staatlichen Bauaufsicht in Verbindung zu setzen, da dort für die Art des Wiederaufbaus des Schornsteins Entscheidungen getroffen werden können, falls dies nicht zwischenzeitlich schon geschehen ist.

Die Antragstellerin hat ferner die Möglichkeit, beim Kreisgericht Klage zu erheben, um die ihr aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Antragsgegner zustehenden Rechte zu sichern, falls anderweitig eine Regelung nicht zu erzielen sein sollte.

Auf diese Möglichkeiten hätte die Antragstellerin vom Kreisgericht hingewiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß sie im Wege der einstweiligen Anordnung die von ihr gewünschte Entscheidung durch das Kreisgericht nicht herbeiführen kann.

Bei richtiger Behandlung der Sache wären die hier entstandenen Verfahrenskosten vermeidbar gewesen. Aus diesen Gründen war nach § 3 Abs. 2 der Justizkostenordnung vom 10. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 11) von der Erhebung der Gerichtskosten abzusehen.